

ANLAGERICHTLINIEN

1. Grundlagen

Diese nachfolgenden Bestimmungen basieren auf dem Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Thurgauer Kantonalbank (nachfolgend „Stiftung“) sowie auf Art. 71 BVG und Art. 49 – 58 BVV2. Die Anlagerichtlinien werden vom Stiftungsrat festgelegt.

2. Organisation und Aufgabenverteilung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieser Richtlinien Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere Drittpersonen delegieren. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Drittperson ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

- Palette der Anlageprodukte festlegen
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien)
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögens

3. Anlageziel

Die Anlage der Mittel der Stiftung ist langfristig auszurichten. Art. 71 BVG i.V.m. Art. 49 – 58 BVV2 regeln die Anlageziele:

Angesichts des Vorsorgezwecks der eingebrachten Vermögenswerte steht bei der Anlage des Vermögens der Stiftung die Sicherheit im Vordergrund.

Es soll ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag angestrebt werden.

4. Anlagepolitik

Die Anlagepolitik richtet sich nach den Anlagevorschriften der BVV2.

Für die Anlagen gelten folgende Richtlinien:

4.1 Vorsorgekonto Sparen 3

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto Sparen 3 bei der Thurgauer Kantonalbank (nachfolgend „TKB“) und überträgt ihr die Kontoführung. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto Sparen 3 bei der TKB gilt als Spareinlage.

4.2 Wertschriftenanlage

Der Stiftungsrat legt fest, in welche BVV2 konforme Anlageprodukte investiert werden kann. Die Palette der Anlageprodukte ist im Anhang zu diesen Richtlinien aufgeführt.

Der Vorsorgenehmer entscheidet, ob und in welche kollektiven Anlageprodukte er investieren will. Er kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zu Lasten seines Vorsorgekontos Sparen 3 in die zur Verfügung stehenden Anlageprodukte zu investieren.

Beim Wertschriften-Sparen sind die Vorsorgenehmer im Rahmen der gemäss Stiftungsreglement vorgesehenen Geschäftsführung mit Bezug auf die Anlage zu beraten und über die Risiken der Anlagen aufzuklären.

Die Stiftung und die TKB schliessen jegliche Haftung für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen aus. Der definitive Anlageentscheid kommt stets vom Vorsorgenehmer.

Sofern ein Auszahlungsgrund gemäss Ziffer 9.1 bis 9.5 des Reglements der Stiftung vorliegt, sind die Ansprüche zu verkaufen und der Gegenwert dem entsprechenden Vorsorgekonto Sparen 3 gutzuschreiben. Sofern möglich und vom Vorsorgenehmer gewünscht, können Anteile auch umgetauscht und ins private Vermögen übertragen werden.

4.3 Begrenzungen / Erweiterungen

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Vorsorgenehmer als Erweiterung der zulässigen Anlagen wachstumsorientierte Teilvermögen anbieten. Voraussetzung ist, dass der Vorsorgenehmer über eine erhöhte Risikotoleranz verfügt und eine entsprechende Anlagestrategie wählt. Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 eingehalten werden.

ANLAGERICHTLINIEN

4.4 Zulässige erweiterte Anlagen

Das Anlageziel der wachstumsorientierten Teilvermögen besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, maximal 100% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Beteiligungswertpapieren in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert.

4.5 Integrität und Loyalität der Vermögensverwaltung

Für die Vermögensverwaltung stehen ausschliesslich kollektive Anlagen, welche einer Vorsorgeeinrichtung dienen, zur Verfügung. Im jeweiligen Fondsvertrag sind die gemäss Art. 49a Ziff. 2 lit. c BVV2 organisatorischen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität festgehalten.

5. Bilanzierungsvorschriften

Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

6. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinien treten auf den 01.01.2020 in Kraft.

Diese Anlagerichtlinien können durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Weinfelden, 31.12.2019

Der Stiftungsrat

ANLAGERICHTLINIEN

Anhang zu den Anlagerichtlinien

Die nachstehenden Anlageprodukte werden dem Vorsorgenehmer durch die Stiftung angeboten:

TKB Vorsorgefonds:

- TKB Vermögensverwaltung Fonds Ausgewogen ESG
- TKB Vermögensverwaltung Fonds Wachstum ESG
- TKB Vermögensverwaltung Fonds Aktien ESG

Swisscanto BVG 3 Fonds:

- Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio 10 RT CHF
- Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio 25 RT CHF
- Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio 45 RT CHF
- Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio 75 RT CHF
- Swisscanto BVG 3 Sustainable Portfolio 45 RT CHF
- Swisscanto BVG 3 Index 45 RT CHF
- Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio Protection RT CHF
- Swisscanto BVG 3 Responsible Life Cycle 2020 RT CHF
- Swisscanto BVG 3 Responsible Life Cycle 2025 RT CHF

Die Details zu den einzelnen Anlageprodukten sind in den jeweiligen Fondsprospekten geregelt. Die Fondsprospekte werden durch die Swisscanto Fondsleitung AG und durch die Swisscanto Anlagestiftung erstellt.

gültig ab 18.10.2021